

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2016

Nr. 2016/1834
KR.Nr. VA 0065/2016

Volksauftrag "Einführung eines jährlichen Hegebeitrages für Fischerinnen und Fischer des Kantons Solothurn ohne Vereinsmitgliedschaft" Stellungnahme des Regierungsrates

1. Volksauftragstext

Von den Massnahmen für die Fischerei, das Fischen und für die Gewässer, welche die Fischereivereine mit grossem Engagement ehrenamtlich und teilweise abgegolten durch den Leistungsauftrag vornehmen, profitieren alle Fischerinnen und Fischer gleichermassen. Über die Patentpreise finanzieren alle Fischer die Aufgaben des Leistungsauftrages. Fischerinnen und Fischer, die zugleich in einem Verein Mitglied sind und diesen finanziell oder durch ihre Arbeitskraft unterstützen, tragen aber bedeutend mehr zum Gelingen der Massnahmen bei, weil diese nur mit funktionierenden Vereinen überhaupt umgesetzt werden können. Fischer ohne Vereinsmitgliedschaft sind die Nutzniesser der Arbeit der Vereine. Deshalb drängt sich die Frage der Einführung eines Hegebeitrages für Fischerinnen und Fischer ohne Vereinsmitgliedschaft auf, wie er in anderen Kantonen bereits Realität ist.

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Mit der Totalrevision des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG, BGS 625.11) wurde für die Angelfischerei das Patentsystem für grosse Gewässer im Kanton Solothurn eingeführt. Mit dem früheren System, bei welchem auch die grossen Gewässer verpachtet wurden, mussten alle Fischerinnen und Fischer einem Fischereiverein angehören. Wer auf der ganzen Aarestrecke zwischen Grenchen und Schönenwerd fischen wollte, musste bei neun Fischereivereinen Mitglied sein. Das hat dazu geführt, dass Fischereivereine zum Teil sehr grosse Mitgliederzahlen aufwiesen, jedoch nur ein kleiner Teil der Mitglieder am Vereinsgeschehen teilnahmen. Der Wechsel zum Patentsystem löste diesen Vereinszwang ab. Heute ist die Attraktivität eines Fischereivereins entscheidend, ob und wie viele Mitglieder ihm angehören wollen.

Der Patentpreis für ein Jahrespatent wurde so festgelegt, dass ein grosser Teil des Aufwandes der Abteilung Jagd und Fischerei abgegolten werden kann. Für die Leistungen welche im Rahmen der Gesetzgebung von Dritten wahrgenommen werden, hat das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) mit dem kantonalen Fischereiverband einen Leistungsauftrag abgeschlossen. Der Leistungsauftrag umfasst die Ausbildung der Jungfischer und für den Sachkundenachweis, die freiwillige Fischereiaufsicht, die Digitalisierung der Fangstatistik und die Aufzucht und den Absatz von Jungfischen.

3.2 Fischereiliche Hege

Der Regierungsrat anerkennt und schätzt die Arbeit der Fischereivereine und des Fischereiverbandes im Kanton Solothurn sehr. Gerade im Bereich der Ausbildung für Jungfischerinnen und Jungfischer sowie in der Sachkundeausbildung zeigt sich die Kernkompetenz der Fischereivereine eindrucklich. Durch die kompetente Austragung dieser Kurse ist die Nachfrage immer sehr hoch und die Fischereivereine können auch immer wieder neue Mitglieder für ihre Vereine gewinnen.

Die Leistungen zugunsten der Hege und Pflege von Gewässern und Fischbeständen durch Fischereivereine und Private beschränken sich traditions- und sachgemäss meistens auf die Aufzucht und den Aussatz von Besatzfischen. Dabei werden in erster Linie Bachforellen gezüchtet und eingesetzt. Andere Fischarten wie etwa Äschen oder Hechte wurden durch den Verband von professionellen Zuchtbetrieben eingekauft und ausgesetzt. Leider zeigen neuste wissenschaftliche Untersuchungen, wie z.B. eine genetische Untersuchung im Kanton Aargau betreffend Erfolg beim Aussatz von Äschen ein düsteres Bild. Bei allen untersuchten Gewässern konnte keine einzige Äsche gefunden werden, welche aus einem der zahlreichen Aussätze stammte. Eigene Untersuchungen zum Erfolg von Besatzmassnahmen mit Forellen in der Lüssel haben gezeigt, dass Gewässerstrecken ohne Besatz einen höheren Forellenbestand aufwiesen als Gewässerstrecken mit Forellenbesatz. Gegen den Aussatz von gezüchteten Forellen und Äschen sprechen auch die Umweltbedingungen, namentlich die fortschreitende Erwärmung unserer Gewässer. Die Lebensbedingungen für diese Fischarten sind in den zwei wichtigen Gewässern Aare und Emme nur noch sehr eingeschränkt gegeben. Beide Fischarten haben bei Wassertemperaturen ab 23 Grad grosse Mühe die hohen Temperaturen zu überleben. In den Sommermonaten steigt die Wassertemperatur vielfach über diesen Grenzwert. Aus den oben erwähnten Gründen wurde der Aussatz von Besatzfischen im Kanton Solothurn und anderen Kantonen bereits massiv eingeschränkt.

Die wichtigsten Massnahmen zugunsten der Fische und anderen Wasserlebewesen liegen in der Erhaltung und der Verbesserung der Lebensräume. Der Kanton Solothurn hat diesbezüglich eine Revitalisierungsplanung erstellt, welche die wichtigsten Massnahmen und den Zeitplan für die Umsetzung enthält. Wasserbauliche Massnahmen sind einerseits sehr teuer und bedingen fast ausschliesslich einen maschinellen Einsatz. Sie setzen zudem grosse wasserbauliche und hydraulische Kenntnisse voraus und stehen somit kaum im Zentrum der Hegearbeiten für die Fischereivereine.

3.3 Leistungsauftrag mit dem Fischereiverband

Die Beiträge im Leistungsauftrag entsprechen unserer Auffassung einer zeitgemässen Entschädigung für die geleisteten Arbeiten. Beim Aufwand für die Ausbildung können die Fischereivereine bzw. der Fischereiverband zusätzlich pro Teilnehmer einen Beitrag geltend machen, so dass der Aufwand abgedeckt werden kann.

3.4 Hegebeitrag für Fischerinnen und Fischer ohne Mitgliedschaft in einem Fischereiverein

Mit der heute im Kanton Solothurn geltenden Patentgebühr von 140 Franken wird bereits ein Hegebeitrag geleistet. Im interkantonalen Vergleich ist diese Patentgebühr für ein Jahresangelpatent gerechtfertigt.

Kanton	Preis Kantonal	Preis ausserkantonal	Jugend
SO	Fr. 140.00	Fr. 210.00	Fr. 50.00
BE	Fr. 200.00	Fr. 400.00	
FR	Fr. 140.00	Fr. 280.00	
GR	Fr. 235.00	Fr. 449.00	Fr. 127.00
JU	Fr. 140.00	Fr. 280.00	Fr. 50.00
LU	Fr. 150.00	Fr. 225.00	
NE	Fr. 150.00	Fr. 300.00	Fr. 50.00
NW	Fr. 155.00	Fr. 310.00	Fr. 42.00
OW	Fr. 140.00	Fr. 400.00	Fr. 30.00
SG	Fr. 180.00	Fr. 360.00	
TG	Fr. 140.00		
VD	Fr. 150.00	Fr. 300.00	
ZG	Fr. 140.00	Fr. 280.00	Fr. 40.00
ZH	Fr. 300.00		Fr. 150.00

Einen höheren Beitrag erachten wir, in Anbetracht der immer noch sinkenden Fischfangerträge, als nicht gerechtfertigt.

Mit einer zusätzlichen Gebühr für Fischerinnen und Fischer, welche nicht einem Fischereiverein angehören, würde auf einem anderen Weg faktisch wieder ein Vereinszwang eingeführt, welcher gemäss Artikel 23 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) nicht erlaubt ist.

Die Einführung eines Hegebeitrages für Nichtvereinsmitglieder würde zudem zu einem markanten Mehraufwand bei der Herausgabe der Fischereipatente führen. Die Jahrespatente werden mit einem Massenversand der Rechnungen jährlich erneuert. Sollte dies nicht mehr möglich sein, müssten über 2'000 Patentbezüger einzeln kontrolliert und die Rechnungen einzeln versandt werden. Aus Gründen des „Service public“ hat das AWJF zudem im Juni 2013 den Onlineverkauf von Fischereipatenten eingeführt. Dieser Service ist bei den Kunden sehr beliebt und wird sehr häufig benutzt, was wiederum zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes führt. Auch bei diesem Dienst würde eine zusätzliche Kontrolle zu einem markanten Mehraufwand führen, bzw. ein Onlineverkauf wäre in dieser Form gar nicht mehr möglich.

Aus den oben aufgeführten Gründen und aufgrund des bewährten Leistungsauftrages mit dem Fischereiverein sind wir der Ansicht, dass kein kantonaler Hegebeitrag für Fischerinnen und Fischer eingeführt werden soll.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 4023)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Aktuarin Umbawiko
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat
Marco Vescovi, Dr. Probst-Strasse 10, 4542 Luterbach